

Stadt Eichstätt
Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.10.2017
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

bei Prot.-Nr. 176 nicht Vorsit-
zender

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 163

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

bei Prot.-Nr. 176 zugleich
Vorsitzende

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

anwesend ab Prot.-Nr. 163

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

anwesend ab Prot.-Nr. 166

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

anwesend ab Prot.-Nr. 165 bis
Prot.-Nr. 170, sowie anwe-
send ab Prot.-Nr. 175

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

anwesend ab Prot.-Nr. 175

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

Heimleiter Schöner, Ludwig

anwesend ab Prot.-Nr. 162 bis
Prot.-Nr. 167

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

entschuldigt

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

entschuldigt

Stadtrat Tratz, Hans

entschuldigt

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

entschuldigt

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

entschuldigt

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:18 Uhr

1. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans;
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
2. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften-West" und Änderung des Flächennutzungsplanes;
Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung
3. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Jahresabschluss 2016
4. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2016
5. Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2017, 2018 und 2019
6. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Barrierefreiheit;
Bürgerantrag des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11.07.2017
7. Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2016

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans;
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbebauland stellt ein klassisches Stadtentwicklungsziel und eine elementare Pflichtaufgabe in jeder Kommune dar. In der Folge spiegelt sich o. g. Planungsaufgabe im ISEK-Eichstätt 2020 in der Analyse-, Leitbild- und Maßnahmenphase wieder.
- b) Am 29.09.2011 wurden auf Anregung des Stadtrates, siehe Sitzungsvorlage 2011/217, sämtliche Flächenpotentiale für Wohnbauland auf der Gesamtgemarkung Eichstätt vorgestellt und beraten. Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung wurden insbesondere die wesentlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte beschlossen und festgelegt, erstrangig den Bodenverkehr zu klären, anschließend die Bauleitplanung zu tätigen und zu guter Letzt die Vermarktung zu starten.
Die Ortsteile der Stadt Eichstätt sollten rein bedarfsorientiert mit einem identischen Ablaufschema entwickelt werden.
- c) Im Rahmen der Bürgerversammlung Wintershof am 29.11.2013 wurde für ortsansässige Bürger ein Neubaugebiet angemahnt.
- d) Frau Stadträtin Carmen Albrecht erinnerte am 28.05.2014 an o. g. Bürgerwunsch und fragte nach dem Stand der Grunderwerbsverhandlungen.
- e) Mit notarieller Urkunde vom 10.09.2014 konnte das Grundstück Fl.-Nr. 285, Gemarkung Wintershof erworben und die ersten bauleitplanerischen Schritte gestartet werden.
- f) Mit Vertrag vom 09.04.2015 wurde die Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg, mit den Planungsleistungen beauftragt.
- g) Zwischenzeitlich konnte mit den Eigentümern der östlich liegenden Gewerbegrundstücke die grundsätzlichen bauleitplanerischen Ziele der baulichen Nutzungen einvernehmlich geklärt werden.
- h) Am 06.08.2015 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/274, für den Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof Ost“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.

- i) Am 17.12.2015 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes auf Grundlage des von den Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg mit den Stadtwerken abgestimmten städtebaulichen Grobplanung gebilligt.
- j) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Sommer 2016.
- k) Am 18.05.2017 hat der Stadtrat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. (siehe Vorlage 2017/104/1)
- l) Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.06.2017 bis 05.07.2017. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.
- m) Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurde am 27.07.2017 im Stadtrat abgewogen. Die Planung wurde entsprechend geändert und ergänzt. Der Stadtrat hat beschlossen die geänderten und ergänzten Teile der Planung erneut öffentlich auszulegen. (Vorlage 2017/203/1)
- n) Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte vom 14.08.2017 bis 20.09.2017. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.
- o) Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung liegt nun zur Abwägung vor.

2. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a) Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 14.08.2017 bis 20.09.2017 statt. Dabei wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

b) Beteiligung der Behörden und TöB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting

- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern – SG 34.1
- Regierung von Oberbayern – SG 26 Bergamt
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

3. Bebauungsplanentwurf

Im Bebauungsplanentwurf bzw. in der Begründung werden entsprechend der Abwägungsvorschlägen lediglich einige Hinweise aufgenommen. Die Ergänzungen der Bauleitplanung durch weitere Hinweise machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die zur Beschlussfassung vorliegenden Fassungen der Flächennutzungsplanänderung, des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.10.2017 sind als Anlage 2 bis 4 beigelegt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 b BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie Entwurfsbilligung und anschließende nochmalige öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 zu und billigt Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 2) sowie des Bebauungsplanes (Anlage 3) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 4), jeweils in der Fassung vom 12.10.2017.
- b) Die Verwaltung ist zu beauftragen das Verfahren abzuschließen, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten und den Flächennutzungsplan zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
- c) Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan bekanntzumachen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1, in der Planung zu berücksichtigen.

2. Der Stadtrat stellt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.10.2017 entsprechend der Anlage 2 fest,
3. Der Stadtrat beschließt die auf o. g. Abwägung aufbauende redaktionell durch Hinweise ergänzte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2017 mit Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.10.2017 entsprechend Anlagen 2 und 3 als folgende Satzung:

**Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“,
vom 19.10.2017**

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Eichstätt die folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 60 „Wintershof Ost“, der Großen Kreisstadt Eichstätt in der Planfassung vom 12.10.2017 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 60 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften-West" und Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 17.03.2016 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach städtebauliche Abwägung der Standortalternativen, siehe Sitzungsdvorlage 2016/078.
- b) Am 30.06.2016 stimmte der Stadtrat dem Grunderwerb Fl.-Nr. 420/0, Gemarkung Wintershof, im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gewerbegebiet „Lüften West“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/185/2, zu und beauftragte die Verwaltung parallel dazu mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung für die Überplanung und Erschließung der neuen Gewerbeflächen im nördlichen Anschluss gemeinsam mit der Gemeinde Pollenfeld (Bebauungsplan Nr. 19 Zachenäcker)
- c) Am 21.07.2016 wurde der Planungsauftrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Gemeinde Pollenfeld an das Planungsbüro Klos GmbH & Co. KG Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Stadtplanung, Spalt, vergeben. (siehe Vorlage 2016/261)
- d) Am 29.06.2017 stimmte der Stadtrat der Vorentwurfsplanung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 Zachenäcker der Gemeinde Pollenfeld grundsätzlich zu. (siehe Sitzungsvorlage 2017/180).
- e) Am 27.07.2017 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. (siehe Sitzungsvorlage 2017/209).
- f) Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegen nun zur Abwägung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Wie bereits mehrfach dargelegt, lässt sich ein Bedarf an Gewerbeflächen sowohl in der Stadt Eichstätt als auch in der Gemeinde Pollenfeld feststellen. Damit begründet sich die Ausweisung o. g. Gewerbeflächen.

Angemerkt sei, dass die Gemeinde Pollenfeld hierzu die Erweiterung des Gewerbegebietes Zachenäcker beschlossen und den Aufstellungsbe-

schluss für den Bebauungsplan Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ gefasst hat.

Nahezu parallel dazu erfolgte durch die Stadt Eichstätt der Aufstellungsbeschluss für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“.

O. g. Bauleitplanverfahren sollen parallel durchgeführt werden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für o. g. Bauleitplanverfahren wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitig über die Planung zu informieren, fand am 16.08.2017 eine Bürgerversammlung im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Anregungen und Hinweise waren mangels Beteiligung nicht gegeben.

b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die Planvorentwürfe jeweils mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1.1 und 1.2 dargestellt. Die Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung).

4. Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanänderung

Die Ergebnisse der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind gemäß o. g. Abwägungsvorschlägen zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen ergeben sich dabei im Vergleich zur Vorentwurfsplanung folgende Änderungen:

- Erweiterung des Umgriffes im Süden und Südwesten mit Festsetzung von Freiflächen sowie Flächen für gewerbliche Tierhaltung. (Siehe Anlage 2)
- Ergänzung von Hinweisen in den Begründungen der Bauleitpläne.
- Ergänzung der Planunterlagen um ein lufthygienisches Gutachten.

Weiterhin wird die Stadt Eichstätt parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren die Herausnahme von nicht ergebnisreichen Flächen, die als Vorrangflächen für den Gesteinsabbau im Regionalplan dargestellt sind, aus dem Regionalplan beantragen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung sowie der Bebauungsplan inkl. Begründung und Umweltbericht sind entsprechend fortzuschreiben.

Die im Verfahrensablauf zugrunde gelegte Planfassung des Bebauungsplanes ist als Anlage 3 nochmals beigelegt.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1.1 und 1.2 zu und beauftragt die Verwaltung die Planunterlagen entsprechend fortzuschreiben und die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.
- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im November/Dezember 2017 vorgesehen.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist Anfang 2018 anvisiert.

Niederschrift:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll nach Süden und Südwesten hin auf das Grundstück Fl.-Nr. 425 der Gemarkung Wintershof (Teilfläche), sowie auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 422, 471/2 (Teilfläche) und 425/1 jeweils der Gemarkung Wintershof erweitert werden. Im Rahmen der Festsetzung eines einfachen Bebauungsplanes soll eine Freifläche sowie Flächen für gewerbliche Tierhaltung festgesetzt werden. Der Schweinemaststall, der nun für ca. 1.450 Tiere geplant ist, soll rund 85 m vom Gewerbegebiet abgerückt werden und in einem rund 35 m breiten Streifen zu liegen kommen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1, in den Planungen zu berücksichtigen.
2. Der Stadtrat billigt die vorliegende Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und die vorliegende Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht mit den einzuarbeitenden Abwägungsvorschlägen als Entwurfsfassung zusammen mit der Erweiterung des Umgriffes im Süden und Südwesten inkl. der Festsetzung von Freiflächen sowie Flächen für gewerbliche Tierhaltung gemäß der Anlage 2.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Planunterlagen entsprechend der Beschlusslage zu ergänzen und die öffentliche Auslegung der Bauleitplanungen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt 16 gegen 2 Stimmen der Stadträte Albrecht und Engelhard.

Protokoll-Nr. 166 (Vorlage 2017/245)

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Jahresabschluss 2016

Niederschrift:

Der an die Mitglieder des Stadtrates versandte Jahresabschluss 2016 für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt wird anhand einer Power-Point-Präsentation erläutert.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen ohne Debatte zur Kenntnis.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 167 (Vorlage 2017/249)

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2016

Vorgang:

Das für das Wirtschaftsjahr 2016 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 95.136,80 € ab.

Der Jahresfehlbetrag 2016 ist gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VWkPV) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Da das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt voraussichtlich auch in den kommenden Jahren keine Gewinne erzielen wird, kann der Jahresfehlbetrag 2016 nur durch eine Verringerung der Kapitalrücklage oder durch Haushaltsmittel des Trägers (Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt) ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 WkPV, Nr. 3 u. 4 VWkPV zu § 10 WkPV).

Eine Verringerung der Kapitalrücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist gem. Nr. 4 VWkPV zu § 10 WkPV nur für den Teil des Jahresfehlbetrages zulässig, der auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Eigenkapital finanzierte immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen der Einrichtung fällt.

Die Abschreibungen betragen im Jahr 2016 insgesamt 355.656,97 € (siehe G+V Pos. 20 a). **Davon entfallen auf mit Eigenkapital finanzierte Sachanlagen 243.508,96 €.**

Es sind somit folgende Möglichkeiten zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2016 rechtlich zulässig:

1. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe aus Haushaltsmitteln der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt getilgt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) gedeckt.

Da Anschaffungen und Baumaßnahmen des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt auch zum Teil mit Hilfe von Zuschüssen des Trägers (Eigenkapital des Trägers) finanziert wurden und die hierauf entfallenden Abschreibungsbeträge bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags als Aufwand mitberücksichtigt wurden, würde ein voller Verlustausgleich durch den Träger zu einer Doppelfinanzierung führen.

Aus diesem Grund schlägt die Stadtkämmerei vor, den Jahresfehlbetrag 2016 in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) abzudecken.

Gem. Nr.1 und Nr. 4 VVWkPV zu § 10 WkPV hat der Stadtrat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages bzw. über die Verringerung der Rücklagen zu entscheiden.

Bei der nach der örtlichen Rechnungsprüfung durchzuführenden Feststellung des Jahresabschlusses wird dem Stadtrat diese Entscheidung nochmals von der Kämmerei zur abschließenden Bestätigung vorgelegt.

Beschluss:

Das für das Wirtschaftsjahr 2016 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 95.136,80 € ab.

Dieser Verlust wird in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) abgedeckt.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 168 (Vorlage 2017/260)

Betreff: Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2017, 2018 und 2019

Vorgang:

Nachdem in den Jahren vor 2007 im Rahmen von Feiern in der Silvesternacht in der Innenstadt, insbesondere im Bereich „Marktplatz“, immer Störungen, Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen der Gesundheit bzw. Verletzungen von anwesenden Personen auftraten, hat der Stadtrat in den Jahren 2007 bis 2011, 2013, 2014 den Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen. Für Silvester 2012, 2015 und 2016 wurde der Erlass einer Verordnung abgelehnt.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte nach wie vor für Silvester eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage). **Zugleich wird vorgeschlagen, den Beschluss für Silvester 2017, 2018 und 2019 zu fassen.**

Von Anwohnern des „Marktplatzes“ werden nach wie vor eindringliche Appelle an die Stadt Eichstätt herangetragen, eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung, polizeilich nicht erfassten Beschädigungen).

Hierzu ist auch anzumerken, dass der Stadtheimatpfleger, Herr Dr. Tredt, zur Ablehnung des Stadtrates im vergangenen Jahr erhebliche Bedenken in Hinblick auf den Brandschutz der historischen Bebauung im Altstadtbereich äußerte. Er hat bereits Anfang dieses Jahres mit Nachdruck darum gebeten, dass die Stadt Eichstätt künftig hierzu entsprechende Maßnahmen veranlasst. Die rechtliche Grundlage für ein Verbot, pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, bietet § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SprengV. Danach könnte ein entsprechendes Verbot in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden. Inwieweit einer solchen Regelung nähergetreten wird, bleibt von dem Erlass der vorgeschlagenen „Sicherheitsverordnung“ unberührt. Anzumerken ist allerdings, dass bereits nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gesetzlich verboten ist.

In den letzten Jahren wurde der Erlass der Verordnung zwar immer dem Haupt- und Werkausschuss formell zur Vorberatung vorgelegt, auf Wunsch des Ausschusses aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Einstellung der Stadtratsmitglieder nicht mehr diskutiert und in der folgenden Stadtratssitzung beschlossen.

Weiteres Vorgehen:

Der Stadtrat ist mit dem Erlass folgender „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an **Silvester 2017, 2018 und 2019**“ einverstanden.

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)
vom**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), folgende Verordnung:

**§ 1
Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet an „**Silvester 2017, 2018 und 2019**“ jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

**§ 3
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2020 außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der vorgeschlagenen Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2017, 2018 und 2019 zu.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 8 Stimmen der Stadträte Alberter, Albrecht, Bittlmayer, Buckl, Gabler-Hofrichter, Engelhard, Haugg und Pfaller.

Protokoll-Nr. 169 (Vorlage 2017/250)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Barrierefreiheit;
Bürgerantrag des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11.07.2017

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Das Gleichstellungsreferat des studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hat am 11. Juli 2017 den Bürgerantrag zugunsten eines barrierefreien Ausbaus der Stadt Eichstätt bei der Verwaltung der Stadt Eichstätt eingereicht.
- b) Am 20.07.2017 legte die Verwaltung dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung den geprüften Bürgerantrag des studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Beratung mit der Feststellung vor, dass dieser zulässig ist, da die vorgeschriebenen Voraussetzungen des Art. 18b GO erfüllt sind.
- c) Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrags durch den Stadtrat wird o. g. Antrag nun innerhalb der vorgeschriebenen 3-Monatsfrist zur weiteren Behandlung vorgelegt.

2. Aktuelles Handlungskonzept

Die Barrierefreiheit stellt ein allgemein festgelegtes Ziel der Bundes- und Landesregierung dar. Diesbezüglich hat Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 erklärt: „Bayern barrierefrei im gesamten öffentlichen Raum einschl. ÖPNV bis 2023 umzugestalten.“

Der Eichstätter Stadtrat hat am 08.05.2014 die Verwaltung beauftragt, eine Planungsstudie für eine barrierefreie Innenstadt zeitnah vorzulegen. In der Folge wurde das Büro für Architektur und Stadtplanung Eberhard von Angerer, München beauftragt, ein auf die Sanierungsziele und –vorgaben abgestimmtes und damit förderfähiges Handlungskonzept zu erarbeiten.

Die vorgelegte Feinuntersuchung „Barrierefreie Innenstadt“ zeigt den Bestand, die Hindernisse und Barrieren inkl. Ausbaustandards, Material, und Möblierung auf und darauf aufbauend sämtliche Lösungsansätze inkl. Wegetze, Eingriffe und Maßnahmen.

Nach der Abstimmung mit den betroffenen TöB sowie der Strategieguppe stimmte der Stadtrat am 12.05.2016 o. g. Feinuntersuchung „Barrierefreie Innenstadt“ sowie der Umsetzung zu.

3. Bürgerantrag

Das Gleichstellungsreferat des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt schlägt gemäß o. g. Bürgerantrag die Verbesserung der Barrierefreiheit in der Stadt konkret anhand von Beispielen, siehe Anlage 1.1 bis 1.10, vor.

Außerhalb o. g. Antrages werden noch die im Kontext stehenden Handlungsfelder

- Inklusives Wohnen und
- Mitfahrbänke

als städtebaulich relevante Strukturverbesserungen angesprochen.

a) Antragspunkte

Der Themenblock „**Barrierefreiheit**“ umfasst die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt sowie die privaten Einzelhandels- und Gastronomiebetreiber, die öffentlichen Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen, die Kirchen und Kultureinrichtungen gleichermaßen und regt an, diese barrierefrei auszubauen.

b) Hinweise/Anregungen

Der Themenblock „**Inklusives Wohnen**“ berührt überwiegend nicht öffentliche Aufgabenbereiche der Wohnungswirtschaft und fordert neben adäquaten Neubaumaßnahmen auch alternative Wohnformen des inklusiven Wohnens ein.

Der Themenblock „**Mitfahrbänke**“ zielt auf eine Verbesserung der ÖPNV –Strukturen durch zusätzliche private Beförderungsangebote an ausgewiesenen Haltepunkten ab.

c) Zuständigkeiten Stadt/SWE

Grundsätzlich unterstützt und fördert die Stadt o. g. Ansinnen bzw. vorliegenden Bürgerantrag. Die Stadt Eichstätt bekennt sich ohne Wenn und Aber zu den festgelegten Zielen der Barrierefreiheit.

Entsprechend baut die Stadt in eigener Zuständigkeit die **öffentlichen Verkehrsflächen** und Liegenschaften Zug um Zug **barrierefrei** aus.

Indirekt fördert die Stadt auch die Barrierefreiheit der privaten Einrichtungen im Rahmen des beschlossenen Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren/Geschäftsflächenprogramm“ gemäß, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/115.

Die Initiativen zu der Thematik „**Inklusives Wohnen**“ bzw. „**Mitfahrbänken**“ werden als diskussionswürdige Ziele in die Strategieguppe

verwiesen und je nach Sachlage dem Stadtrat in Abstimmung mit den SWE gesondert vorgelegt.

d) Resümee

Nach Abwägung o. g. Antragspunkte schlägt die Verwaltung vor, die einzelnen Anregungen über den öffentlichen Verkehrsbereich in das bestehende Planungskonzept „Lebendige Barrierefreie Altstadt“ aufzunehmen und die Anregungen über den privaten Bereich je nach Sachlage im Rahmen der einschlägigen Förderprogramme „Aktive Zentren“ bzw. „Geschäftsflächenprogramm“ zu unterstützen.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Verwaltung überarbeitet die Planungsstudie „Lebendige Barrierefreie Altstadt“ und integriert die einschlägigen Anregungen über den öffentlichen Raum.
- b) Parallel dazu kommuniziert die Verwaltung nochmals die Fördermöglichkeiten privater Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den öffentlich zugänglichen Medien.
- c) Die Umsetzung der notwendigen Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums wird mit Nachdruck unter Beachtung der politischen Zielvorgaben „Bayern barrierefrei bis 2023“ forciert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand wie in der Sitzungsvorlage dargestellt zur Kenntnis und befürwortet die Integration der seitens des studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vorgestellten Anregungen und Hinweise – soweit möglich - in das Maßnahmenkonzept „Lebendige Barrierefreie Altstadt“ sowie die Umsetzung im Rahmen der städtischer Planungs- und Maßnahmenkonzepte.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planungskonzept „Lebendige Barrierefreie Altstadt“ zeitnah zu überarbeiten und forciert unter Beachtung der politischen Zielsetzung „Bayern barrierefrei bis 2023“ Zug um Zug im Rahmen der HH-Mittel umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 170 (Vorlage 2017/264)

Betreff: Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2016

Vorgang:

Der Lagebericht 2016 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs sowie der Geschäftsbericht der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden dem Werkausschuss bzw. Stadtrat mit Schreiben vom 11.09.2017 im Vorgriff auf die beabsichtigte Vorberatung bzw. Beschlussfassung zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Jahresabschlussprüfung 2016 des Eigenbetriebs ist im Zeitraum vom 17.07. bis 04.08.2017 (mit Unterbrechungen) durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, durchgeführt worden. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 04.08.2017 erteilt. Der Prüfungsbericht liegt vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die aus Sicht der Werkleitung wesentlichen Faktoren, die Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs geben.

1. ERTRAGSLAGE DES GESAMTUNTERNEHMENS

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb weist im Jahr 2016 unter Einbeziehung der Ergebnisabführung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH einen Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 529.205,71 € aus. Das Unternehmensergebnis liegt um rd. 359 T€ deutlich unter dem Vorjahresergebnis in Höhe von 888.131,42 €, das allerdings durch einmalige positive Sondereffekte in Höhe von rd. 432 T€ geprägt war. Trotz des rückläufigen Unternehmensergebnisses kann daher von einer insgesamt noch guten Unternehmensentwicklung ausgegangen werden.

Betrachtet man die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2016, so ist festzustellen, dass im Berichtsjahr Erlöse aus Umsatzerlösen, aktivierten Eigenleistungen sowie sonstigen Erträgen in Höhe von rd. 5.953 T€ erzielt wurden.

Diesen Erlösen steht unter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen ein Gesamtaufwand in Höhe von rd. 5.540 T€ gegenüber. Unter Anrechnung von Zinserträgen in Höhe von rd. 50 T€ errechnet sich damit zunächst ein positives Ergebnis in Höhe von rd. 463 T€. Unter Einbeziehung der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 247 T€ und nach Abzug der Steuern kann dieses Ergebnis insgesamt auf einen Unternehmensgewinn in Höhe von rd. 529 T€ verbessert werden.

Vergleicht man die Ergebnisentwicklung mit dem Vorjahr, so ist festzustellen, dass im Bereich der Umsatzerlöse sowie der sonstigen betrieblichen

Erträge mit rd. 263 T€ bzw. rd. 209 T€ deutliche Ertragsrückgänge festzustellen sind.

Bei den Umsatzerlösen wirken sich dabei die im Vorjahr vereinnahmten Kostenerstattungen für die in den Wohnbaugebieten verlegten Revisions-schächte aus, während die sonstigen betrieblichen Erträge im Vorjahr durch eine einmalige Versicherungsentschädigung geprägt waren.

Bei sinkenden Erträgen sowie geringfügig rückläufigen Aufwendungen und einer gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunkenen Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH zeigt sich im Jahr 2016 damit gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine deutliche Verbesserung des Unternehmensergebnisses.

1.1 Umsatzerlöse

Schlüsselt man die im Jahr 2016 erzielten Umsatzerlöse auf, so zeigt sich, dass im Bereich Verwaltung und Vertrieb mit rd. 2.285 T€, wie im Vorjahr, die höchsten Erträge zu verzeichnen waren. Dabei schlug sich mit rd. 1.887 T€ insbesondere die Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb nieder.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Wasserversorgung erreichten einen Umfang von rd. 1.714 T€. Die größten Erlösposten sind dabei mit rd. 1.287 T€ die Erlöse aus dem Wasserverkauf sowie mit rd. 209 T€ die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen.

Die Erlöse aus dem Wasserverkauf zeigen bei einem um rd. 18 Tm³ rückläufigen Wasserverkauf und konstanten Gebühren zunächst einen Rückgang um rd. 26 T€. Unter Hinzurechnung der erfolgswirksamen Auflösung der in den Vorjahren gebildeten Rückstellung für Gebührenüberdeckungen (rd. 136 T€) errechnet sich allerdings insgesamt ein Ertragsanstieg aus der Wasserabgabe um rd. 111 T€. Dieser Ertragszuwachs verbessert sich insbesondere aufgrund steigender Erlösen für Installationen (rd. 21 T€) auf einen Ertragsanstieg der Wasserversorgung in Höhe von rd. 133 T€.

Bei der Abwasserbeseitigung wurden bei rückläufiger Entsorgungsmenge und konstanten Gebühren rd. 1.923 T€ an Erlösen vereinnahmt. Die Einnahmen aus der Schmutzwassergebühr sowie für die Oberflächenentwässerung sind hierbei mit rd. 1.673 T€ bzw. rd. 155 T€ die größten Posten.

Betrachtet man den Wasserverkauf im Jahr 2016 im Einzelnen so ist festzustellen, dass bei nahezu allen Verbrauchsgruppen eine rückläufige Abgabemenge festzustellen ist. Die Gesamtabgabe liegt bei rd. 753.525 m³. Der im Vorjahr festzustellende witterungsbedingte Verbrauchsanstieg setzt sich nicht fort. Insofern wird auch der langfristige Trend zum sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser nicht durchbrochen.

Analog zur Wasserabgabe ist auch im Bereich der Abwasserbeseitigung im Jahr 2016 mit insgesamt 778.548 m³ eine rückläufige entsorgte Abwassermenge zu verzeichnen. Der Absatzrückgang bleibt dabei auf den Bereich der Tarifkunden beschränkt.

1.2 Wesentliche Aufwandsposten

Mit rd. 2.780 T€ stellen die Personalaufwendungen des Gesamtunternehmens im Jahr 2016, wie in den Vorjahren, den größten Aufwandsposten dar.

Die Personalaufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rd. 82 T€ oder rd. 2,9 Prozent. Bei konstanter Beschäftigtenzahl ist diese Entwicklung trotz der im Jahr 2016 vorzunehmenden tariflicher Erhöhungen auf einen deutlichen Rückgang der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung zurückzuführen (rd. 147 T€). Die im Vorjahr aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen vorzunehmende Erhöhung der Rückstellungen für Altersversorgungen setzte sich dabei im Jahr 2016 nicht fort.

Setzt man von den Gesamtpersonalkosten die Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb ab, so errechnet sich für den Eigenbetrieb im Jahr 2016 ein Personalkostenumfang in Höhe von rd. 913 T€, der um rd. 34 T€ oder rd. 3,9 Prozent über dem Vorjahresansatz liegt.

Der Materialaufwand liegt im Jahr 2016 mit rd. 1.161 T€ um rd. 62 T€ oder rd. 5,7 Prozent über dem Vorjahresniveau. Hierin enthalten sind insbesondere Aufwendungen für den Strombezug mit rd. 255 T€ sowie Fremdleistungen in Höhe von rd. 726 T€.

Bei den Fremdleistungen entfallen rd. 149 T€ auf die anteiligen Kosten für die Erneuerung der Wehranlage Willibaldsbrücke, weitere rd. 49 T€ waren für die Leitungserneuerung in der Clara-Staiger-Straße aufzuwenden. Mit rd. 118 T€ bzw. 69 T€ schlug sich daneben die Klärschlamm Entsorgung bzw. die Kanalreinigungsarbeiten nieder. Für Schachtregulierungen im Bereich des Kanalnetzes wurden rd. 46 T€ aufgewandt.

Die Abschreibungen bewegen sich im Jahr 2016 mit rd. 873 T€ auf dem Vorjahresniveau in Höhe von rd. 887 T€.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rd. 606 T€ schlugen sich u.a. die Aufwendungen für die an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe mit rd. 102 T€ sowie die Kosten für Fremdleistungen und Software-Wartungskosten in Höhe von rd. 112 T€ bzw. rd. 76 T€ nieder.

EINZELBEURTEILUNG DER BETRIEBSZWEIGE

Schlüsselt man den Jahresgewinn 2016 in Höhe von 529.205,71 € auf die einzelnen Betriebszweige auf, so zeigt sich, dass es im Jahr 2016 gelungen ist, sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung einen Gewinn auszuweisen.

1.3 Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung konnte im Jahr 2016 ein Betriebsüberschuss vor Steuern in Höhe von 382.206,61 € erzielt werden. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Ergebnismrückgang um rd. 75 T€ oder rd. 16,5 Prozent festzustellen. Bei sinkendem Wasserabsatz und konstanten Gebühren ist diese Entwicklung neben steigenden Aufwendungen auf eine im Vorjahr vereinnahmte Versicherungsleistung zurückzuführen.

1.4 Abwasserbeseitigung

Auch bei der Abwasserbeseitigung ist im Jahr 2016 bei konstanten Gebühren und rückläufiger entsorgter Abwassermenge mit einem Betriebsüberschuss in Höhe von 78.424,23 € ein positives Ergebnis zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich allerdings mit rd. 259 T€ oder rd. 76,8 Prozent ein deutlicher Rückgang. Diese Entwicklung ist auf die im Vorjahr vereinnahmten Erlöse für die in den Wohnbaugebieten Weinleite West und Landershofen Nord versetzten Revisionsschächte mit zurückzuführen, die sich im Jahr 2015 als einmaliger Sondereffekt niedergeschlagen hatten.

1.5 Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH

Die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH weist im Jahr 2016 vor Steuern einen Umfang von 246.589,38 € auf; sie liegt damit deutlich unter dem Vorjahresniveau in Höhe von rd. 448 T€.

Diese Entwicklung spiegelt neben dem Wettbewerbsdruck auf dem Energiemarkt auch die regulatorischen Eingriffe im Bereich der Netzentgelte wider. Darüber hinaus hatte sich im Vorjahr aufgrund des witterungsbedingten Anstiegs der Besucherzahlen im INSELBAD ein Rückgang des Betriebsfehlbetrags niedergeschlagen.

2. BILANZ- UND FINANZLAGE

Die Bewertung der Bilanz- und Finanzlage des Unternehmens zeigt auf, dass es im Jahr 2016 gelungen ist, die insgesamt benötigten Mittel in Höhe von rd. 3.622 T€ mit rd. 2.069 T€ oder rd. 58 Prozent überwiegend aus der Eigen- und Selbstfinanzierung zu erwirtschaften. Der restliche Mittelbedarf in Höhe von rd. 1.553 T€ wurde aus der Vermögensumschichtung (rd. 230 T€) bzw. über die Fremdfinanzierung (rd. 1.296 T€) gedeckt.

Mit rd. 3.415 T€ wurden die erwirtschafteten Mittel zu rd. 94 Prozent zur Vermögensbildung verwendet. Die Schuldentilgung band nur rd. 173 T€ oder rd. 5 Prozent der Mittel. Für die Schuldentilgung in Form planmäßiger Darlehenstilgungen waren nur rd. 15 Prozent der aus der betrieblichen Selbstfinanzierung erwirtschafteten Mittel aufzuwenden.

Den Stadtwerken verbleibt damit auch für die Finanzierung künftiger Vorhaben ein sehr guter Finanzierungsspielraum.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt. Die langfristigen Vermögensgegenstände, vor allem Sachanlagen, mit einem Umfang von rd. 20.420 T€, waren durch langfristige Kapitalmittel in Höhe von rd. 29.157 T€ gedeckt. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft des Unternehmens war damit auch im Jahr 2016 zu jedem Zeitpunkt gegeben.

3. INVESTITIONEN

Im Jahr 2016 lag der Investitionsschwerpunkt mit rd. 852 T€ im Bereich der Abwasserbeseitigung. Hierbei entfielen rd. 345 T€ auf die Neuverlegung des Schmutz- und Regenwasserkanals in der Clara-Staiger-Straße. Weitere rd. 249 T€ wurden für die Neuerstellung von Kanal-Hausanschlussleitungen im gesamten Stadtgebiet verausgabt. Daneben schlug sich die Neuerrichtung des Abwassernetzes im Wohnbaugebiet Weinleite West mit rd. 138 T€ sowie im Wohnbaugebiet Landershofen Nord mit rd. 80 T€ nieder.

Die Investitionen im Bereich der Wasserversorgung umfassten ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 129 T€. Hiervon betrafen rd. 103 T€ die Erstellung von Hausanschlussleitungen im gesamten Stadtgebiet. Weitere rd. 17 T€ entfielen auf die Restkosten für die Errichtung des Wasserversorgungsnetzes im Bereich des Wohnbaugebietes Weinleite West.

Bei den gemeinsamen Anlagen waren rd. 27 T€ zu investieren (anteilige Kosten). Neben Aufwendungen für Soft- und Hardware im EDV-Bereich (rd. 8 T€ bzw. rd. 5 T€) betrafen diese Investitionen mit rd. 7 T€ die Erneuerung der Toranlage für das Grundstück Gundekarstraße sowie mit rd. 5 T€ die Beschaffung eines Elektro-Staplers für das Lager der Stadtwerke.

Im Bereich der Anlagen im Bau zeigt sich im Jahr 2016 im Saldo ein Zugang in Höhe von rd. 267 T€. Die Zugänge sind mit rd. 182 T€ im Wesentlichen durch die Leitungserneuerung in der Pedettistraße sowie mit rd. 71 T€ durch die Kosten für die Leitungserneuerung in der Richard-Strauß-Straße bestimmt.

Auch in den kommenden Jahren wird bei der Investitionstätigkeit des Eigenbetriebs der Ausbau und die stetige Erneuerung der Anlagen im gesamten Stadtgebiet im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen.

Vor diesem Hintergrund sind in den Jahren 2017 bis 2020 in der mittelfristigen Finanzplanung für die Wasserversorgung Mittel in Höhe von rd. 1.743 T€ und für die Abwasserbeseitigung Mittel in Höhe von rd. 5.257 T€ eingeplant.

4. AUSBLICK

Im Bereich der Wasserversorgung zeigte sich im Wirtschaftsjahr 2016 aufgrund des außergewöhnlich trockenen Sommers des Vorjahres ein Rückgang der Wasserabgabe, die im Bereich der Abwasserbeseitigung von einem Rückgang der entsorgten Menge begleitet war.

Hinsichtlich der Absatzprognose ist damit im Jahr 2017, dem langfristigen Trend folgend, weiterhin von einer eher insgesamt rückläufigen Absatzentwicklung auszugehen.

Im Jahr 2017 ist für die Investitionstätigkeit des Unternehmens im Wirtschaftsplan 2017 ein Volumen von rd. 2.329 T€ eingeplant. Hiervon entfallen auf die Wasserversorgung rd. 818 T€ und die Abwasserbeseitigung rd. 1.272 T€.

Bei den Einzelvorhaben sind dabei insbesondere die Aufwendungen für die Erneuerung des Kanalsammlers im Bereich Am Wald zu nennen, die allein im Bauabschnitt I rd. 450 T€ binden werden. Für die planerische bzw. bauliche Umsetzung verschiedener Wohnbau- und Gewerbeflächen (Wintershof, Blumenberg, Lüften West sowie Sollnau) sind daneben im Bereich der Abwasserbeseitigung weitere rd. 355 T€ angesetzt. Der Anschluss der Wasserversorgung Wasserzell an das Netz Eichstätt sowie die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung in der Richard-Strauß-Straße wurde mit weiteren rd. 250 T€ bzw. rd. 180 T€ berücksichtigt.

Alle geplanten Investitionsvorhaben können nach derzeitigem Sachstand ohne die Neuaufnahme von Darlehensmitteln finanziert werden. Über die aus der betrieblichen Selbstfinanzierung zu generierenden Mittel hinaus wird hierzu allerdings allein im Jahr 2017 voraussichtlich ein Eigenmitteleinsatz in Höhe von rd. 950 T€ erforderlich werden.

Insbesondere im Hinblick auf die durch die Stadt Eichstätt geplante Neuausweisung verschiedener Wohnbau- und Gewerbegebiete gilt es zu berücksichtigen, dass die aktuellen Plankostenansätze mit fortschreitender Planungsreife grundlegend zu überarbeiten und bei der Wirtschaftsplanung des Jahres 2018 zu berücksichtigen sein werden. Dies wird nach derzeitigem Stand auch vor dem Hintergrund eines sehr hohen Baupreisniveaus für den Eigenbetrieb zumindest einen nicht unerheblichen weiteren Eigenmitteleinsatz erforderlich machen.

Die Gebühren für die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund der erst Ende 2018 auslaufenden Rechnungsperiode im Jahr 2017 keiner Veränderung unterliegen. Für die öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen wird hingegen derzeit eine neue Gebührenkalkulation erstellt, da mit Auslaufen der Rechnungsperiode zum 31.12.2017 ab 01.01.2018 für die Einrich-

tungseinheit Eichstätt und Buchenhüll neue Gebühren festzulegen sein werden.

Im Bereich der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH löst der Wettbewerb auf dem Energiemarkt sowie die Regulierung der Netzentgelte weiterhin einen erheblichen wirtschaftlichen Druck auf das Unternehmen aus, der sich im Jahr 2016 in einer rückläufigen Ergebnisabführung an den Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb niedergeschlagen hat. Diese Entwicklung wird sich auch im Jahr 2017 fortsetzen.

Für das Gesamtunternehmen wird allerdings unter Berücksichtigung aller wirtschaftlicher Faktoren davon ausgegangen, dass es auch im Jahr 2017 voraussichtlich gelingen wird, ein positives Unternehmensergebnis zu erwirtschaften.

Dies ist für die Sicherstellung der dauerhaften Investitionsfähigkeit des Unternehmens von grundlegender Bedeutung und bildet die Voraussetzung dafür, dass es gelingen kann, die aktuell allein im Finanzplan des Eigenbetriebs bis zum Jahr 2020 verankerten Investitionen in Höhe von 7,50 Mio. € ohne Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu bewältigen.

Im Jahr 2017 gilt es darüber hinaus mit dem Neubau eines BHKW für das INSELBAD die weitere Verwertung des Betriebsverlustes des Bades im steuerlichen Querverbund des Gesamtunternehmens zu sichern. Damit sollte es unter Einschluss der dem Unternehmen übertragenen defizitären Dienstleistungsaufgaben gelingen, eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige wirtschaftliche Absicherung des Gesamtunternehmens zu schaffen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Lagebericht 2016 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs in der vorgelegten Form.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng